



SATZUNG
des
Nordrhein-Westfälischen
Bob- und Schlittensportverbandes e.V.
(NWBSV)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 02. Mai 1956 gegründete Verein führt den Namen „Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband e.V.“ (NWBSV). Er hat seinen Sitz in Winterberg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der NWBSV ist Mitglied im Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD) und im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der NWBSV fördert den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport in allen seinen Arten und die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem NWBSV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen und ihrer Sportlerinnen und Sportler;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - Förderung eines geordneten Sport-, Übungs- sowie Kurs- und Leistungssportbetriebs;
 - die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband BSD, näheres regelt § 16 dieser Satzung;
 - die Beteiligung an Kooperationen im Sinne des Satzungszwecks.
2. Der NWBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des NWBSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des NWBSV arbeiten ehrenamtlich.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWBSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des NWBSV, die im Auftrag des NWBSV handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NWBSV entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Ausnahmsweise kann der Aufwendungsersatzanspruch im Einzelfall durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands in pauschalierter Höhe bis maximal jährlich 500,00 Euro gewährt werden, soweit dieser Aufwendungsersatzanspruch den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt; über solche pauschalieren Zahlungen ist die Mitgliederversammlung besonders zu informieren.
5. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im NWBSV kann jeder Verein oder jede Abteilung eines Vereins, der den Bob-, Schlitten- oder Skeletonsport betreibt und seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, erwerben (ordentliche Mitglieder). Die Mitgliedschaft ist mittels einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Vereinssatzung und ggfs. eine Abteilungssatzung,
 - b) ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe des Vereinsvorstands, bei Abteilungen zusätzlich des Abteilungsvorstands.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des NWBSV in der jeweils gültigen Fassung an.

Der geschäftsführende Vorstand des NWBSV hat innerhalb von drei Monaten, nach vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen, über die Aufnahme oder Ablehnung des antragstellenden Vereins durch Beschluss zu entscheiden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft des Vereins oder der Abteilung. Über die Aufnahme muss die nächste Mitgliederversammlung informiert werden. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids beim geschäftsführenden Vorstand des NWBSV schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle den Vereinen bzw. Abteilungen angehörenden Mitglieder, ohne dass diese selbst Mitglied im NWBSV sind.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer rechtsverbindlich von Vertretungsberechtigten des Vereins bzw. der Abteilung unterzeichneten schriftlichen Erklärung an den

- geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres,
- b) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder der Abteilung,
 - c) durch Ausschluss (§ 6 der Satzung).

Mit dem Austritt aus dem NWBSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. NWBSV-eigene Gegenstände sind dem NWBSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt, die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den NWBSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am NWBSV-Vermögen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Der NWBSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - passiven-/Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
1. Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des NWBSV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von Vereinen oder Vereinsabteilungen sind:
 - deren Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - deren Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des NWBSV stehen.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im bob-, schlitten- oder skeletonsportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den NWBSV; die Bestimmungen des § 3 der Satzung gelten ansonsten für außerordentliche Mitglieder entsprechend.
 3. Für passive Mitglieder/Fördermitglieder steht die Förderung des NWBSV im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des NWBSV nur eingeschränkt und haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 4. Personen, die sich um den NWBSV oder um den Bob- und Schlittensport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung

erfolgt durch 2/3 Stimm-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,
 - a) an den Mitgliederversammlungen, am Sportbetrieb und allen sportlichen Veranstaltungen des NWBSV teilzunehmen sowie verbandseigene Einrichtungen zu benutzen,
 - b) die Wahrung aller seiner berechtigten Interessen, die sich auf den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport beziehen, durch den NWBSV zu verlangen, soweit diese Interessen nicht NWBSV-eigenen Interessen oder Beschlüssen widersprechen und es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die unveränderte Kopie der Meldung an den LSB als Nachweis über die Zahl der Mitglieder einzureichen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben eine jährliche Beitragszahlung zu leisten. Grundlage für die Beitragsleistung sind
 - a) die gemeldeten Mitgliederzahlen und
 - b) die Zahl der für die ordentlichen Mitglieder startenden Kadermitglieder der Bundeskader des BSD und der Landeskader des NWBSV. Die Ermittlung der Zahl der Kadermitglieder erfolgt gemäß den Kaderlisten des BSD und des NWBSV zum 01. Januar eines jeden Jahres. Die Höhe dieser Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.
 - c) Neben Mitgliedsbeiträgen haben die ordentlichen Mitglieder für die Teilnahme ihrer Sportler/innen an Lehrgangs-, Kurs-, Übungs- und Wettkampfmaßnahmen, die durch den NWBSV ganz oder teil-organisiert oder durchgeführt werden, Kostenersatz an den NWBSV zu leisten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung hat nach Rechnungslegung bis zum 31. März des laufenden Jahres, bei späterer Rechnungslegung spätestens einen Monat nach Rechnungszugang, zu erfolgen.
5. Sonderumlagen können erhoben werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Beiträge für außerordentliche Mitglieder können erhoben werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim NWBSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge, Kostenersätze und Umlagen können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

§ 6

Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung oder gegen die Ordnungen des NWBSV gröblich oder wiederholt verstößt oder
 - b) mit seinen Beitragszahlungen nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand ist und die unter Androhung des Ausschlusses gesetzten Zahlungsfristen verstreichen lässt oder
 - c) den Interessen des NWBSV beharrlich zuwiderhandelt oder den NWBSV oder das Ansehen des NWBSV schädigt oder zu schädigen versucht oder
 - d) die Anordnungen des NWBSV hartnäckig nicht befolgt oder das Verbandsleben stört.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
3. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet; der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem NWBSV oder an das NWBSV-Vermögen.
5. Mitglieder der dem NWBSV angehörenden Mitgliedsorganisationen können bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des NWBSV oder bei Verhalten oder Handlungen, die den NWBSV oder das Ansehen des NWBSV schädigen oder bei groben Störungen des Sport- oder Trainingsbetriebs des NWBSV durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands vom Sport-, Lehrgangs- und Veranstaltungsbetrieb des NWBSV ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen, über den der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten entscheidet; der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Organe des NWBSV

Organe des NWBSV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Verbandsausschuss Leistungssport (VAL) und
5. die Jugendversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NWBSV. Sie wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten und ist mindestens einmal jährlich in Textform einzuberufen. Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einfachen Brief. Die Bilanz (Kassenbericht) des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sind der Einberufung beizufügen oder spätestens bis acht Tage vor Versammlungstermin nachzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
 - dem Vertreter der Sportjugend
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:
 1. Eröffnung durch den Präsidenten,
 2. Festlegung der Stimmrechte und Vertretervollmachten,
 3. Feststellung der vorschriftsmäßigen Einberufung,
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 5. Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr (u.a. Bericht des Präsidenten, der Sportwarte, Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres),
 6. Bericht der Kassenprüfer,
 7. Entlastung des Vorstands,
 8. Wahl des Vorstands,
 9. Wahl der Kassenprüfer,
 10. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 12. Verschiedenes.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge auf Satzungsänderung.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des NWBSV erforderlich erscheint. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
 6. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 9

Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a) jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 50 gemeldete Mitglieder eine Stimme bis zu einer Mitgliederzahl von 500 Mitgliedern; ordentliche Mitglieder mit mehr als 500 Mitgliedern haben bis 500 Mitglieder zehn Stimmen und darüber hinaus je angefangene 100 gemeldete Mitglieder eine Stimme,
 - b) außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit je einer Stimme,
 - c) jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat außer bei den Abstimmungen zu § 8 Ziffer 3.7 und 3.8 der Satzung, eine Stimme,
 - d) die Sportjugend entsendet einen Delegierten mit Stimmrecht.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Im anderen Fall können sie per Akklamation erfolgen.
3. Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind. Eine schriftliche Vollmacht kann ersetzt werden durch eine Benennung des Delegierten durch den Vorstand der Mitgliedsorganisation oder eines rechtlichen Vertreters der Mitgliedsorganisation zu Beginn der Mitgliederversammlung.

4. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts auf einen Vertreter kann nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, erfolgen. Das Stimmrecht der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands kann nicht übertragen werden.
5. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden; sie sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist eine Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
9. Über sämtliche Versammlungen des NWBSV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB, der in das Vereinsregister einzutragen ist, besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - zwei Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister.

Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den NWBSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart Bob

- dem Sportwart Rennrodeln
 - dem Sportwart Skeleton
 - dem Schulsport-Referenten
 - dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
 - dem Referenten für Frauenfragen
3. Der Mitgliederversammlung steht es frei, weitere Beisitzer zu wählen, die Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben; ihnen können durch den geschäftsführenden Vorstand besondere Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand während einer laufenden Wahlperiode Beisitzer für besondere Aufgaben mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand berufen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt sind.
4. Der Vorstand, außer dem Jugendwart, wird im jährlichen Wechsel hälftig für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:

Gruppe 1 (Ungerades Jahr):

- Präsident
- Vizepräsident 1
- Schatzmeister
- Sportwart Bob
- Schulsportreferent
- Beisitzer

Gruppe 2: (Gerades Jahr)

- Vizepräsident 2
- Sportwart Rennrodeln
- Sportwart Skeleton
- Referent für Freizeit- und Breitensport
- Referent für Frauenfragen
- Beisitzer

Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr.

5. Die Sportjugend des NWBSV verwaltet sich selbst. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Jugendwartesitzung (Jugendwarte der ordentlichen Mitglieder) gewählt und ist als Jugendwart Mitglied im erweiterten Vorstand des NWBSV.
6. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstands-

amt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlich beim NWBSV angestellten Geschäftsführer bestellen, der an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt. Der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen anderen Sitzungen der Organe des NWBSV mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer nimmt als Angestellter des NWBSV auf Weisung des geschäftsführenden Vorstands die Aufgaben der NWBSV-Geschäftsstelle wahr.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt unter der Leitung des Präsidenten die Führung des NWBSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in den Personalangelegenheiten des beim NWBSV angestellten Personals.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Bestellung erfordert eine vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Anti-Doping-Ordnung, Ethik-Code u.a.), die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind, erlassen. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des NWBSV teilnehmen.
5. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail).

§ 12

Verbandsausschuss Leistungssport

1. Der Verbandsausschuss Leistungssport (VAL) ist das Fachgremium des NWBSV im sportfachlichen Bereich. Er besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Sportwarten Bob, Rennrodeln und Skeleton,
- dem Jugendwart.

Das hauptamtlich beim NWBSV angestellte Personal hat auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands an den Sitzungen des VAL mit beratender Stimme teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des VAL einladen.

2. Der VAL berät und entscheidet über strategische Ziele und die Entwicklung der Sportarten im NWBSV. Sportartübergreifende Bereiche werden dabei mit einbezogen. Der VAL entscheidet über die Aufnahme von Sportlern/innen in die Landeskader des NWBSV sowie deren Ausschluss.
3. Die Einberufung der Sitzungen des VAL erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail).

§ 13

Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder bilden die Sportjugend des NWBSV.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des NWBSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des NWBSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14

Beschlussfassung der Verbandsorgane und Beurkundung der Beschlüsse

1. Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, geschäftsführender Vorstand und VAL fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen des erweiterten Vorstands, Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands (bei mindestens vier anwesenden

Mitgliedern) und bei Abstimmungen im VAL der Präsident. Sind bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands weniger als drei Mitglieder anwesend, darf bei Stimmgleichheit durch die Stimme des Präsidenten keine Stimmenmehrheit hergestellt werden. Bei der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der VAL ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
4. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen des erweiterten oder des geschäftsführenden Vorstands kann der Präsident schriftliche Abstimmung der anderen Vorstandsmitglieder einholen. Die Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail gilt als schriftliche Stimmabgabe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse, die für die Mitglieder wesentlich sind, und das Protokoll der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

§ 15 Fachsparten

1. Für die Durchführung des sportlichen Betriebes im NWBSV können Fachsparten gebildet werden, insbesondere für:
 - a) Bob,
 - b) Rennrodeln,
 - c) Skeleton.
2. Die Fachsparten sind Beratungsorgane und beschäftigen sich insbesondere mit sportlichen und organisatorischen Belangen ihrer Fachsparte. An der Spitze jeder Fachsparte steht der betreffende Sportwart, der Sitzungen einberufen kann und der die Belange der Fachsparte im VAL vertritt.

§ 16

Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Der NWBSV unterwirft sich den jeweils gültigen Anti-Doping-Ordnungen, insbesondere dem Anti-Doping-Code des BSD. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnungen können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regeln die Anti-Doping-Ordnungen des BSD. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NWBSV auf den BSD übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Ordnungen des BSD unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die NWBSV-Mitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des BSD anzuerkennen und umzusetzen.

§ 17

Haftung

Der NWBSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder oder Mitglieder von Mitgliedsorganisationen bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des NWBSV oder bei NWBSV-Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den NWBSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des NWBSV; sie haben darüber hinaus das Recht, die Kassengeschäfte jederzeit zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 19

Auflösung des NWBSV

1. Die Auflösung des NWBSV kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des NWBSV oder bei Wegfall des gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die gemeinnützigen ordentlichen Mitglieder des NWBSV, die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Als Verteilungsschlüssel gelten die Mitgliederzahlen der ordentlichen Mitglieder zum 01. Januar des Jahres, in dem die Liquidation beendet ist.

4. Im Falle einer Fusion des NWBSV mit einem anderen Verein, die eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfordert, fällt das Vermögen nach Auflösung des NWBSV an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des NWBSV oder bei einer Fusion dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. November 2018 beschlossen.